

# Vertrag

Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und  
Leistungsbezieher nach SGB XI + SGB XII

---

**Das Alten- und Pflegeheim – gültig für die Einrichtungen:  
„Haus Berg, Johannestift, Christinenstift, Haus Schunck“**

ist eine Einrichtung der St. Gereon Seniorendienste  
gemeinnützige GmbH  
Klosterberg 5, 41836 Hückelhoven

Zwischen der **St. Gereon Seniorendienste  
gemeinnützige GmbH  
(nachfolgend St. Gereon Seniorendienste)**

als Träger des **Alten- und Pflegeheims „“**

vertreten durch **Geschäftsführer Bernd Bogert**

und

bisher wohnhaft

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g** geschlossen:

## **§ 1 Einrichtungsträger**

- (1) Die St. Gereon Seniorendienste sind ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in: 41836 Hückelhoven, Klosterberg 5. Die Einrichtungsleitung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas der katholischen Kirche verpflichtet. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, (WBVG), sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

## **§ 3 Leistungen der Einrichtung**

- (1) Die St. Gereon Seniorendienste erbringen für folgende Leistungen:
  - a) Unterkunft in einem möblierten Zimmergröße ohne Vorraum: qm.

Inventar:

Tisch	<input type="checkbox"/>	Stuhl	<input type="checkbox"/>	Nachttisch	<input type="checkbox"/>
Pflegebett	<input type="checkbox"/>	Kleiderschrank	<input type="checkbox"/>	Spiegel	<input type="checkbox"/>
Hochlehner	<input type="checkbox"/>	Sideboard	<input type="checkbox"/>	Notruf	<input type="checkbox"/>
Einbauschränk (Flur)			<input type="checkbox"/>	Telefonanschluß	<input type="checkbox"/>

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten

- bei Bedarf: leichte Vollkost oder  
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee und Mineralwasser).

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand von       entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Pflegestufe

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 87 b SGB XI, soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung unterhalb der Pflegestufe I (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraums (außer an Sonn- und Feiertagen);
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.

- h) Waschen der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;
  - i) Haustechnik und Verwaltung (z. B. Barbetagsverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang;
  - j) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die St. Gereon Seniorendienste bieten einen Zimmerschlüssel und einen Schrankschlüssel an. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden von auf Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der St. Gereon Seniorendienste. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (4) Es gilt freie Arztwahl- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

#### **§ 4 Leistungsentgelt**

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Zur Zeit werden unten aufgeführte Leistungsentgelte abgerechnet. Nach endgültiger Genehmigung durch die zuständigen Kostenträger werden die dann gültigen Entgelte berechnet.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung von in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt pro Tag:

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| - Entgelt für Unterkunft  | Euro |
| - Entgelt für Verpflegung | Euro |

- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI Pflegestufe		Euro
- Pflege und Betreuung, die nicht in den Leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	0,00	Euro
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendun- gen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschrif- ten (teilweise öffentliche Förderung) in einem :		Euro
- Umlagebetrag nach der Altenpflegeaus- bildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	3,67	Euro
<hr/>		
Gesamtsumme je Tag:		Euro

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich ,00 Euro.

- (3) Wird vollständig und dauerhaft durch Sondernahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom 01.02.2014 werden z. Zt. Euro täglich in Rechnung gestellt.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte. Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v. H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung. Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Ordnung (AltPflAusglVO) Entgelte für Unterkunft und

Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausgleichsverordnung zu zahlen.

- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§10 Alten-und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs.2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet. Das Entgelt ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Ergibt sich, dass die mit der Vergütung abgegoltenen Leistungen nicht umsatzsteuerfrei sind, sind die St. Gereon Seniorendienste berechtigt, die Vergütung der zusätzlichen steuerlichen Belastung mit sofortiger Wirkung anzupassen. Soweit infolge der vorgenannten Anpassung die Vergütung Umsatzsteuer enthält, sind die St. Gereon Seniorendienste bei einer Änderung des Steuergesetzes berechtigt, die Vergütung der zusätzlichen steuerlichen Belastung bzw. der steuerlichen Entlastung, mit sofortiger Wirkung anzupassen.

## **§ 5 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf von      zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs-und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen

## **§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und /oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrag nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemäß § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig.

Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers:

**St Gereon Seniorendienste  
DKM-Darlehnskasse Münster  
BIC/SWIFT: GENODEM 1DKM  
IBAN:DE80 4006 0265 0035 017400**

zu überweisen.

In dem Fall, dass der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweili-

gen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII, und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen ansonsten Regresse.
- (2) ist insbesondere verpflichtet einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.

- (4) Der Mitwirkung von    bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob    zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Dafür bedarf es der Antragsstellung von    an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

## **§ 9    Eingebrauchte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann    Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in    Zimmer einbringen. Die von    eingebrachten elektrischen netzabhängig betriebenen Geräte werden auf    Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden
- (2) Persönliche Gegenstände von    können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist nicht möglich.

## **§ 10    Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 11    Haftung**

- (1)    und die St. Gereon Seniorendienste haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es    überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der St. Gereon Seniorendienste sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage 2 bis 4).
- (3) hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über gespeichert sind.

## **§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegung**

- (1) hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den auf Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 5 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ( VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5
- (4) Die Rechte nach Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistungen bleiben unberührt.

## **§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall**

Im Falle des Todes von sind folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	

Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz von an

Name, Vorna-	
Anschrift:	
Telefon:	

oder im Verhinderungsfall an

Name, Vorna-	
Anschrift:	
Telefon:	

ausgehändigt werden.

## § 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod von .

(2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

## **§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner**

- (1) kann den Vertrag mit einer dreitägigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.  
Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann auch noch bis zu Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 17 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die St. Gereon Seniorendienste können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde
  2. Fixierungen (mechanisch oder medikamentös) oder freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig sind,
  3. vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
- (2) Die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Abschlusses nach § 8 Abs. WBVG nicht

anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1S. 3 Nr. 4 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nur kündigen, wenn sie zuvor unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist in den Fällen des Abs.1 Satz 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die St. Gereon Seniorendienste vorher befriedigt werden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die St. Gereon Seniorendienste befriedigt werden oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 5 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat nach § 17 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrich-

tung auf Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn noch nicht gekündigt hat.

## § 19 Schlussbestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

, den



---

Bernd Bogert  
Geschäftsführer